

Hilflosigkeit und Unsicherheit, weil er grundsätzlich noch nicht in dem Maße wie dieser in die gesellschaftliche Ordnung hineingewachsen ist.

Nicht selten fühlt sich der junge Mensch allein noch nicht stark genug, um selbständig und verantwortlich Entscheidungen zu treffen. Er sucht Rat und Hilfe bei Erwachsenen oder auch ein Vorbild in ihnen, was leicht dazu führen kann, daß er verderblichen Einflüssen unterliegt. Auf die sich hieraus ergebende hohe Verpflichtung der Erwachsenen, vor allem der Eltern und Erziehungspflichtigen, weisen die Präambel und die §§ 6 bis 8 JGG besonders hin.

Derartige Entwicklungsschwierigkeiten sind das Ergebnis des natürlichen Übergangsprozesses vom Kind zum Erwachsenen und nicht etwa Ausdruck einer „biologischen“, „charakterlichen“, „sozialen“ oder sonstwie „anlagebedingten“ Abartigkeit, die den Jugendlichen zum Verbrechen prädestiniert.

Bei den angeführten Merkmalen — die lediglich in großen Zügen und bloß beispielhaft dargestellt worden sind — handelt es sich nur um besonders charakteristische Kennzeichen dieser bestimmten Entwicklungsstufe. Es kommt jedoch in concreto nicht auf diese allgemeinen, für die Jugendlichen charakteristischen Merkmale an. Es bedarf vielmehr im Einzelfall des Nachweises und der Begründung, welche davon und inwieweit sie für die Straftat des Jugendlichen von Bedeutung gewesen sind; keinesfalls genügt eine Berufung auf die Jugendlichkeit schlechthin. Deshalb ist immer die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen eingehend zu würdigen. Jede schematische Beurteilung nach bestimmten Kategorien ist von Übel und vermag diesen diffizilen Besonderheiten nicht Rechnung zu tragen. Hier gibt § 5 JGG die entsprechende Anleitung, wenn er bestimmt: „Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.“

Zusammenfassend muß nochmals ausdrücklich festgestellt werden: Der strafrechtlich verantwortliche Jugendliche ist zwar aus den gleichen Gründen und genauso uneingeschränkt zurechnungsfähig wie der Erwachsene, er ist aber durch Entwicklungsschwierigkeiten noch nicht in dem Maße in die gesellschaftliche Ordnung hineingewachsen und sein Verantwortungsbewußtsein ist grundsätzlich noch nicht in dem Maße gefestigt, wie das regelmäßig für einen Erwachsenen zutrifft. Gerade und nur deshalb wird sein Verstoß gegen die gesellschaftlichen